

Nutzungsordnung für den „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ der Gemeinde Borchten vom

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Borchten am 22.05.2017 folgende Nutzungsordnung für den „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Borchten wird diese Nutzungsordnung für den „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ gehören folgende Waldflächen:

Katasterbezeichnung			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in Hektar
2940	16	68	126,6896
2925	3	161	114,3295
2925	3	160	200,5185

Die Verwaltung des „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiber).

Der Landrat des Kreises Paderborn hat mit Verfügung vom 13.02.2017 die Anlegung des „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ genehmigt.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. In dem „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ kann neben den Bürgern der Gemeinde Borchten jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ erworben hat.

Es werden folgende FriedWald-Baumtypen unterschieden:

- Familienbäume (inkl. Einzelbäume, Freundschaftsbäume, Partnerbäume)
- Gemeinschaftsbäume (inkl. Prachtbäume, Bäume mit Basisplätzen)

Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.

Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen bezieht sich jeweils auf den Erwerber.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als FriedWald-Bäume registrierten Bäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWald-Bäumen werden nach dem Konzept FriedWald® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle FriedWald-Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht grundlegend verändert werden.
3. Die Urnenbeisetzung im „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung.
2. Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

2. Jeder Besucher des „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.

Es ist nicht gestattet innerhalb des „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“

- Beisetzungen zu stören,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Veranstaltungen jeglicher Art ohne Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
- zu rauchen,
- Feuer zu machen,
- Hunde frei laufen zu lassen.

Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des „FriedWald Borchon-Nonnenbusch“ vereinbar sind.

Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.

Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im „FriedWald Borchon-Nonnenbusch“ in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen. Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verschlossen.

§ 6 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten FriedWald-Bäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „FriedWald Borchon-Nonnenbusch“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die FriedWald-Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der FriedWald-Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Markierungen

1. FriedWald-Bäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben ist noch die Anbringung von maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
2. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden – außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier kann auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9 Pflege der Grabstätten

1. Der „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWald-Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den FriedWald-Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

1. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWald-Geländes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWald-Geländes gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswaldgesetz sowie den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes von 24. April 1980 – jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung – auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWald-Geländes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11 Dokumentation

Es wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird quartalsweise als Nachweis gegenüber der Gemeinde Borchten vorgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a. § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder
- b. den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,
- c. § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
- d. § 7 Abs. 1 die FriedWald-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
- e. § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der FriedWald-Bäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.

Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borchten, den 23.05.2017

gez. Bürgermeister